

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt²

(vom 2. September 1979)¹

§ 1. ¹ Die bundesrechtlich vorgeschriebene Ausrüstung der Hafен-, Umschlags- und Landungsanlagen sowie die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb der Beleuchtung solcher Anlagen, der Einfahrten in Kanäle und Flüsse und der gefährlichen Punkte in der Nähe von Landungsanlagen obliegen den Ufergemeinden auf ihre Kosten, soweit nicht die öffentlichen Schifffahrtsunternehmungen oder andere Interessierte dazu verpflichtet sind.

Anlagen
für die
Schifffahrt

² Die wasserbaupolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 2. ¹ Für den Zürichsee, den Greifensee und den Pfäffikersee werden ein Sturmwarn- und ein Seerettungsdienst eingerichtet.

Sturmwarn-
und
Seerettungs-
dienst

² Einrichtung und Betrieb des Sturmwarndienstes obliegen der zuständigen Direktion.

³ Der Seerettungsdienst ist Sache der Ufergemeinden. Sie können sich zur gemeinsamen Ausübung des Dienstes zusammenschliessen, soweit die Rettungsbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die gewerbmässigen Schiffsvermieter sind verpflichtet, am Seerettungsdienst mitzuwirken.

⁴ ...⁴

§ 3. Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordert, kann der Regierungsrat nach Massgabe des Bundesrechts die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern verbieten oder einschränken.

Beschränkung
und Verbot
der Schifffahrt

§ 4. ¹ Der Regierungsrat kann

- a. besondere örtliche Anordnungen treffen, um die Sicherheit der Schifffahrt oder den Umweltschutz zu gewährleisten,
- b. ergänzende Vorschriften über den Sturmwarn- und Seerettungsdienst sowie über das Verhalten bei Sturmwarnung oder Seegröfni erlassen,
- c. die Regelungen treffen, welche durch die Ausführungsvorschriften des Bundesrates bedingt oder den Kantonen vorbehalten werden.

Erlass weiterer
Vorschriften

² Er kann seine Befugnisse nach Abs. 1 lit. a der zuständigen Direktion sowie einzelnen oder allen Ufergemeinden übertragen.

Abgaben; Vollzug	<p>§ 5. Dem Regierungsrat obliegt</p> <p>a.⁴</p> <p>b. die Festsetzung der Prüfungs- und Verwaltungsgebühren,</p> <p>c. der Erlass der für den Vollzug des Binnenschifffahrtsrechts des Bundes und dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.</p>
Aufsicht	<p>§ 6. ¹ Soweit Vollzugsaufgaben und Befugnisse an Ufergemeinden übertragen werden, unterstehen diese der Aufsicht der zuständigen Direktion.</p> <p>² Sie kann den Vollzugsbehörden der Ufergemeinden zur Sicherung einer einheitlichen Anwendung der Schifffahrtsvorschriften Weisungen erteilen.</p>
Interkantonale Vereinbarungen	<p>§ 7. ¹ Der Regierungsrat kann seine Befugnisse zum Erlass von Vorschriften durch Vereinbarung mit andern Kantonen ausüben oder einer interkantonalen Behörde übertragen.</p> <p>² Er kann mit andern Kantonen die Schaffung gemeinsamer Vollzugsbehörden oder die Übertragung von Vollzugsaufgaben von einem Kanton auf den andern vereinbaren.</p>
Vorbehalt anderer Vorschriften	<p>§ 8. Die Vorschriften über die Fischerei und das Stationieren von Schiffen bleiben vorbehalten.</p>
Straf- bestimmung	<p>§ 9. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden mit Busse bestraft.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 10. ¹ Dieses Gesetz tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft³.</p> <p>² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Regelung der Schifffahrt auf den zürcherischen Gewässern vom 28. Juni 1914 aufgehoben.</p>

¹ OS 47, 389 und GS V, 636.

² [SR 747.201](#).

³ In Kraft seit 1. Juni 1980.

⁴ Aufgehoben durch Schiffssteuergesetz vom 1. Dezember 1996 (OS 54, 25). In Kraft seit 1. Januar 1997 (OS 54, 28).